

Neue Zürcher Zeitung

«Racial profiling»: Gericht entlastet Polizisten

Ein dunkelhäutiger Schweizer, der eine Polizeikontrolle als diskriminierend wahrnahm, ist mit seiner Berufung vor Obergericht abgeblitzt

TOM FELBER

Ein heute 43-jähriger Schweizer dunkler Hautfarbe weigerte sich im Februar 2015 bei einer Personenkontrolle am Hauptbahnhof Zürich gegenüber Polizeibeamten seine Personalien bekanntzugeben und sich mit seinem Personal ausweis auszuweisen. Wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen wurde er dafür mittels Strafbefehl zu einer Busse von 150 Franken verurteilt. Doch damit war der Bestrafte nicht einverstanden und verlangte eine gerichtliche Beurteilung. Am 7. November 2016 bestätigte das Bezirksgericht Zürich das Urteil, reduzierte die Busse aber auf 100 Franken. Dagegen ging der Mann vor Obergericht in Berufung.

Dass der Mann seinen Ausweis nicht zeigen wollte, ist unbestritten. Der Beschuldigte vertritt den Standpunkt, es habe sich um eine unrechtmässige Personenkontrolle aufgrund von «racial profiling» gehandelt, die allein aufgrund seiner Hautfarbe durchgeführt worden sei. Sie sei deswegen diskriminierend gewesen. Deshalb sei er nicht verpflichtet gewesen, den Ausweis zu zeigen.

Nicht schikanös

Im nun vorliegenden schriftlichen Urteil des Obergerichts hält dieses fest, dass der durchgeführten Identitätskontrolle zwar lediglich geringe Verdachtsmomente zugrunde gelegen seien. Schikanös oder offensichtlich unrechtmässig sei sie aber nicht gewesen. Der Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, sich auf die entsprechende Aufforderung gegenüber dem Polizeibeamten auszuweisen.



Im Umfeld der Autonomen Schule Zürich protestierten Schüler im April 2015 gegen «racial profiling».
GORAN BASIC / NZZ

Er habe dies anerkanntermassen nicht getan und sich damit des Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung schuldig gemacht.

Die Berufung wurde abgewiesen und die vorinstanzliche Busse von 100 Franken als korrekt und angemessen bestätigt. Gemäss Polizeirapport fand die Identitätskontrolle aufgrund eines beim zuständigen Polizeibeamten entstandenen Verdachts wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz statt. Laut Obergericht setzt ein wirkungsvolles polizeiliches Handeln voraus, dass es nicht durch überspitzte Formalitäten behindert wird. Polizisten hätten regelmässig innert weniger Augenblicke darüber zu entscheiden, ob eine Person zu kontrollieren sei oder nicht. Müssten in diesen Situationen zunächst stets umfangreiche Abklärungen gemacht werden, liefe dies einem effizienten und wirkungsvollen polizeilichen Handeln entgegen. Der in sachlicher und zeitlicher Hinsicht geringfügige Eingriff in die persönliche Freiheit eines Betroffenen erscheine angebracht.

Sensibilisierung in der Polizeischule

fbi. • An der Zürcher Polizeischule wird seit einiger Zeit ein verstärkter Akzent auf den Bereich Racial Profiling gelegt. Die von Stadt- und Kantonspolizei gemeinsam getragene Institution behandelt laut einem Bericht der «NZZ am Sonntag» das Thema in verschiedenen Fächern. Im Verlauf der Ausbildung werde in praxisnahen Übungen für die Problematik sensibilisiert.

Hintergrund sind Vorwürfe, die Polizei führe unbegründete Kontrollen durch. Institutioneller Rassismus sei ein stärker verbreitetes Problem als gemeinhin angenommen, schreibt etwa die Allianz gegen Racial Profiling. Der Zürcher Sicherheitsvorsteher Richard Wolff lässt das Thema Personenkontrollen deshalb von einer Arbeitsgruppe abklären. Diskutiert wird etwa über die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für Leute, die mit der Polizei zu tun haben. Konkrete Lösungen stehen bis jetzt jedoch noch aus. Im konkreten Fall sei einzig zu prüfen, ob die Kontrolle offensichtlich und in schwerwiegender Weise rechtswidrig war. Wie die Vorinstanz kam aber auch das Obergericht zum Schluss, dies sei nicht der Fall gewesen.

Es stehe zwar ausser Frage, dass die Kontrolle dann diskriminierend und grundrechtswidrig gewesen wäre, wenn die Hautfarbe einziger Anlass für ihre Durchführung gewesen wäre. Der Polizist habe aber erklärt, sich zur Kontrolle entschieden zu haben, da der Beschuldigte ihm durch ausweichendes Verhalten aufgefallen sei und seinen Blick abgewandt habe. An jenem Tag seien unabhängig von der Hautfarbe auch weitere Personen kontrolliert worden.

Verminderte Grenzkontrollen

Vorinstanz und Obergericht erachteten die Aussagen des Polizisten als glaubhaft. Dass der Beschuldigte an jenem Morgen die einzige Person gewesen sei, die aufgrund geringer Anhaltspunkte einer Identitätskontrolle unterzogen wurde, sei reine Mutmassung der Verteidigung. Es sei gerichtsnotorisch, dass an stark frequentierten Örtlichkeiten wie dem Hauptbahnhof Zürich vermehrt mit Delinquenz und damit auch mit Polizeipräsenz und entsprechenden Kontrollen zu rechnen sei. Aufgrund der im Schengenraum verminderten Grenzkontrollen habe dies namentlich auch für Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz zu gelten.

An solche Personenkontrollen dürften keine überhöhten Anforderungen gestellt werden, urteilte das Gericht. Es gebe auch keine Anhaltspunkte, dass der weitere Verlauf der Kontrolle schikanös oder diskriminierend gewesen sei. Zusammen sei man an eine etwas weniger stark exponierte Stelle des Hauptbahnhofs gegangen, und die Polizisten hätten den Beschuldigten nach Ermittlung der notwendigsten Angaben wieder gehen lassen.

Urteil SU160076 vom 25. 8. 2017.